Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 16 Ausgegeben Danzig, den 22. Februar 1937

Inhalt

Tag		Seite
22. 2. 1937	Rechtsverordnung betr. ein vorläufiges Verbot des Handelns mit Weizen	139

35

Rechtsverordnung

betr. ein vorläufiges Verbot des Handelns mit Weizen. Vom 22. Februar 1937.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Jede Veräußerung von Weizen und Weizenerzeugnissen Danziger Ursprungs durch Erzeuger, Händler und Mühlen wird bis auf weiteres untersagt. Die Veräußerung an Mühlen und Bäckereien zur Deckung des Bedarfs der Bevölkerung wird von diesem Verbot nicht berührt. Desgleichen fällt nicht unter dieses Verbot die Veräußerung von Weizenerzeugnissen an Erzeuger zu Futterzwecken.

Verkaufsabschlüsse über Weizen und Weizenerzeugnisse Danziger Ursprungs dürfen mit Ausnahme der in Abs. 1 Satz 2 und 3 bezeichneten Geschäfte bis auf weiteres nicht getätigt werden.

§ 2

Der Senat kann Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 100 000 Gulden und mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem 22. Februar 1937 in Kraft.

Danzig, den 22. Februar 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

L. 10[00] Greiser Rettelsky

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 2. 3. 1937.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 16 Ausgegeben Danzig, den 22. Februar **1937**

Tag	Inhalt	Seite
22. 2. 1937	Rechtsverordnung betr. ein vorläufiges Verbot des Handelns mit Weizen	139

35

Rechtsverordnung

betr. ein vorläufiges Verbot des Handelns mit Weizen.

Vom 22. Februar 1937.

Auf Grund des § 1 Ziff. 68, 89 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Jede Veräußerung von Weizen und Weizenerzeugnissen Danziger Ursprungs durch Erzeuger, Händler und Mühlen wird bis auf weiteres untersagt. Die Veräußerung an Mühlen und Bäckereien zur Deckung des Bedarfs der Bevölkerung wird von diesem Verbot nicht berührt. Desgleichen fällt nicht unter dieses Verbot die Veräußerung von Weizenerzeugnissen an Erzeuger zu Futterzwecken.

Verkaufsabschlüsse über Weizen und Weizenerzeugnisse Danziger Ursprungs dürfen mit Ausnahme der in Abs. 1 Satz 2 und 3 bezeichneten Geschäfte bis auf weiteres nicht getätigt werden.

§ 2

Der Senat kann Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 100 000 Gulden und mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit dem 22. Februar 1937 in Kraft.

Danzig, den 22. Februar 1937.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

I. 10^{00} Greiser Rettelsky

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 2. 3. 1937.)

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.